

## Anlage zur Stellplatzsatzung

### Stellplatzverzeichnis

#### 1. Wohngebäude

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude	2 Stpl. je Wohnung <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1.2	Kleinst- oder Einzimmerwohnung (sog. Single-Wohnungen) mit einer Wohnfläche von max. 40 qm	1 Stpl. je Wohnung <sup>(3)</sup>
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	2 Stpl. je Wohnung
1.4	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und Freizeitheime	1,5 Stpl. je 15 Betten jedoch mindestens 2 Stpl. <sup>(4)</sup>
1.5	Wohnheime für:  Studentinnen, Studenten  Schwestern und Pfleger  Senioren	1 Stpl. je 2 Betten <sup>(4)</sup>
1.6	Behindertenwohnheime	wird zu Nr. 7 zugefügt <sup>(4)</sup>
1.7	Gemeinschaftsunterkünfte	1 Stpl. je 3 Betten jedoch mindestens 3 Stpl. (inklusive Mitarbeiter und Betreuungspersonal) <sup>(4)</sup>

- (1) Für Wohngebäude gem. Ziffer 1.1 sind Fahrradstellplätze in Höhe von 10 % der notwendigen Anzahl an Pkw-Stellplätzen, mindestens jedoch 2 Fahrradstellplätze einzurichten.
- (2) Eine Anordnung von zwei Stellplätzen hintereinander ist zulässig.
- (3) Für Kleinstwohnungen gemäß Ziffer 1.2 sind Fahrradstellplätze in Höhe von 10 % der notwendigen Anzahl an Pkw-Stellplätzen, mindestens jedoch 1 Fahrradstellplatz einzurichten.
- (4) Für Wohngebäude nach Ziffer 1.4. bis 1.7 mind. 10 Fahrradstellplätze.

## 2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Praxis- und Schulungsräumen

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/-innenverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 15 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.
2.3	Schulungsräume	1 Stpl. je 5 qm Nutzfläche

## 3. Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsfläche siehe Ziffer 11.2)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw
3.1	Läden Einzelhandel	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. je Laden
3.2	Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsfläche, zuzüglich je 1 Stpl. pro 2 Mitarbeiter
3.3	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm Verkaufsfläche)	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsfläche zuzüglich je 1 Stpl. pro 2 Mitarbeiter

3.4	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 50 qm Verkaufsnutzfläche zuzüglich je 1 Stpl. pro 2 Mitarbeiter
3.5.1	Kioske	1 Stpl. je 40 qm Verkaufsfläche, jedoch mindestens 1 Stpl.
3.5.2	Imbissstände	1 Stpl. je 40 qm Verkaufsfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.

**4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen und Anlagen, die der Religionsausübung dienen** <sup>(5)</sup> <sup>(6)</sup>

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 2 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle, Bürgerhäuser)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Anlagen, die der Religionsausübung dienen, von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze/ Besucher
4.4	Kirchen und Anlagen, die der Religionsausübung dienen, von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 Sitzplätze/ Besucher

(5) Bei Anlagen ohne Bestuhlung oder Bänke ist pro Quadratmeter Nutzfläche des Saales eine Person anzusetzen.

(6) Für Versammlungsstätten sind Fahrradstellplätze in Höhe von 10 % der notwendigen Anzahl an Pkw-Stellplätzen, mindestens jedoch 2 Fahrradstellplätze einzurichten.

**5. Sportstätten (\*) (Bei Bewirtung Zuschlag gemäß Nr. 6.1)** <sup>(7)</sup>

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw
5.1	Sportplätze und Sportstadien	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 5 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze
5.2	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 5 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze
5.3	Tanz-, Ballett-, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 20 qm Sportfläche
5.4	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 100 qm Grundstücksfläche
5.5	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 6 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 6 Besucher/-innenplätze (Tribüne)
5.6	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.7	Minigolf	6 Stpl. je Minigolfanlagen
5.8	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.9	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2 Boote
5.10	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1 bis 5.9 aufgeführt	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche

\* Bei Anlagen ohne Bestuhlung oder Bänke ist pro Quadratmeter Nutzfläche des Saales eine Person anzusetzen.

(7) Für Sportstätten sind Fahrradabstellplätze in Höhe von 10 % der notwendigen Anzahl an Pkw-Stellplätzen, mindestens jedoch 2 Fahrradstellplätze einzurichten.

## 6. Gaststätten, Spielhallen, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u. ä.	1 Stpl. je 10 qm Nutzfläche
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Wettbüros, Varietees, Spielcasinos, Automatenhallen	1 Stpl. je 5 qm Nutzfläche (siehe Ziffer 11.1)
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb 50 % Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen und ähnliche Einrichtungen	1 Stpl. je 5 Betten

## 7. Kranken- und Pflegeeinrichtungen <sup>(8)</sup>

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kur-Anstalten	1 Stpl. je 2 Betten
7.2	Pflege- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 8 Betten

(8) Für Kranken- und Pflegeeinrichtungen sind Fahrradabstellplätze in Höhe von 10 % der notwendigen Anzahl an Pkw-Stellplätzen, mindestens jedoch 2 Fahrradstellplätze einzurichten.

## 8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung <sup>(9)</sup>

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw
8.1	Allgemeinbildende Schulen (Grundschulen, Mittelstufen Kl. 5 - 10)	2 Stpl. je Klasse
8.2	Sonstige allgemeinbildenden Schulen (Oberstufen Kl. 11 - 13), Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 2 Schüler/-innen <sup>(10)</sup>
8.3	Förderschulen für Behinderte	2 Stpl. je Klasse
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	2 Stpl. je Gruppenraum, zuzüglich 10 Kurzzeitparkplätze pro Einrichtung
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.

(9) Für Schulen und Einrichtungen der Jugendförderung sind Fahrradstellplätze in Höhe von 10 % der notwendigen Anzahl an Pkw-Stellplätzen, mindestens jedoch 2 Fahrradstellplätze einzurichten.

(10) Für die Berechnung der Stellplätze sind nur diejenigen Schüler heranzuziehen, die das **18. Lebensjahr** schon vollendet haben.

## 9. Gewerbliche Anlagen

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm Nutzfläche + alternativ: 1,5 Stpl. pro Mitarbeiter
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 qm Nutzfläche + alternativ 2 Stpl. pro Mitarbeiter
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Serviceplätzen	5 Stpl. je Serviceplatz
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	2 Stpl. je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz

## 10. Verschiedenes

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 1 Nutzungseinheiten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 qm Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 300 qm Nutzfläche

## 11. Anwendungsbestimmungen

11.1	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277).
11.2	Verkaufsfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277).
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.